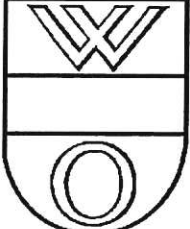


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 11/2025 vom 06.11.2025	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.	Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen	

Nr.	Inhalt
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Stever und Lippe Olfen
2.	Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Olfen
3.	Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Olfen „Olfener Westen“
4.	Bekanntmachung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Olfen, 21. Oktober 2025

Öffentliche Bekanntmachung

der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Steuer und Lippe Olfen

Gemäß § 31 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Steuer und Lippe Olfen sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässerstrecken mindestens einmal im Jahr zu prüfen (Verbandsschau).

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die diesjährige Verbandsschau am

Freitag, 28. November 2025

stattfindet.

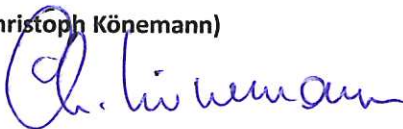
Treffpunkt: 09.00 Uhr
Stadtverwaltung Olfen
Kirchstrasse 5, 59399 Olfen

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

Gleichzeitig werden die Anlieger der Gewässer nochmals aufgefordert, bis zur Verbandsschau das Räumgut zu beseitigen, andernfalls muss die Räumung vom Unterhaltungsverband zwangsweise durchgesetzt werden.

Der Verbandsvorsteher

(Christoph Könemann)



Bekanntmachung

der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Olfen

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 03.06.2025 beschlossen, den vom Büro Junker + Kruse aus Dortmund erarbeiteten Entwurf zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Olfen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes werden die seit 2012 eingetretenen Entwicklungen im Einzelhandel, in der Stadtentwicklung und in der Versorgungsstruktur bewertet und aktualisiert. Ziel des fortgeschriebenen Konzeptes ist es, die zentralen Versorgungsbereiche zu sichern und zu stärken, die Nahversorgung zu verbessern sowie die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe städtebaulich zu steuern.

In Anlehnung an das Verfahren nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Hierzu liegt der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes in der Zeit vom

07.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,
Zimmer 26 (2. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes kann ab dem 07.11.2025 auch auf der Webseite der Stadt Olfen (www.olfen.de → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Anregungen oder Hinweise schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Olfen (hube@olfen.de) zu richten.

Olfen, 29.10.2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Olfen „Olfener Westen“

Die vom Rat der Stadt Olfen am 09.09.2025 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 23.09.2025 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 28.10.2025, Aktenzeichen 35.02.01.300-009/2025.0001, die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt genehmigt: „Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Olfen am 09.09.2025 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen.“

Die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Olfen - „Olfener Westen“ wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst die südlich an den Ursprungsplan des Naturbads angrenzende Fläche und liegt westlich des Alleeweges. Der Änderungsbereich ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Die Flächennutzungsplanänderung wird ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 36, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut des Flächennutzungsplans mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

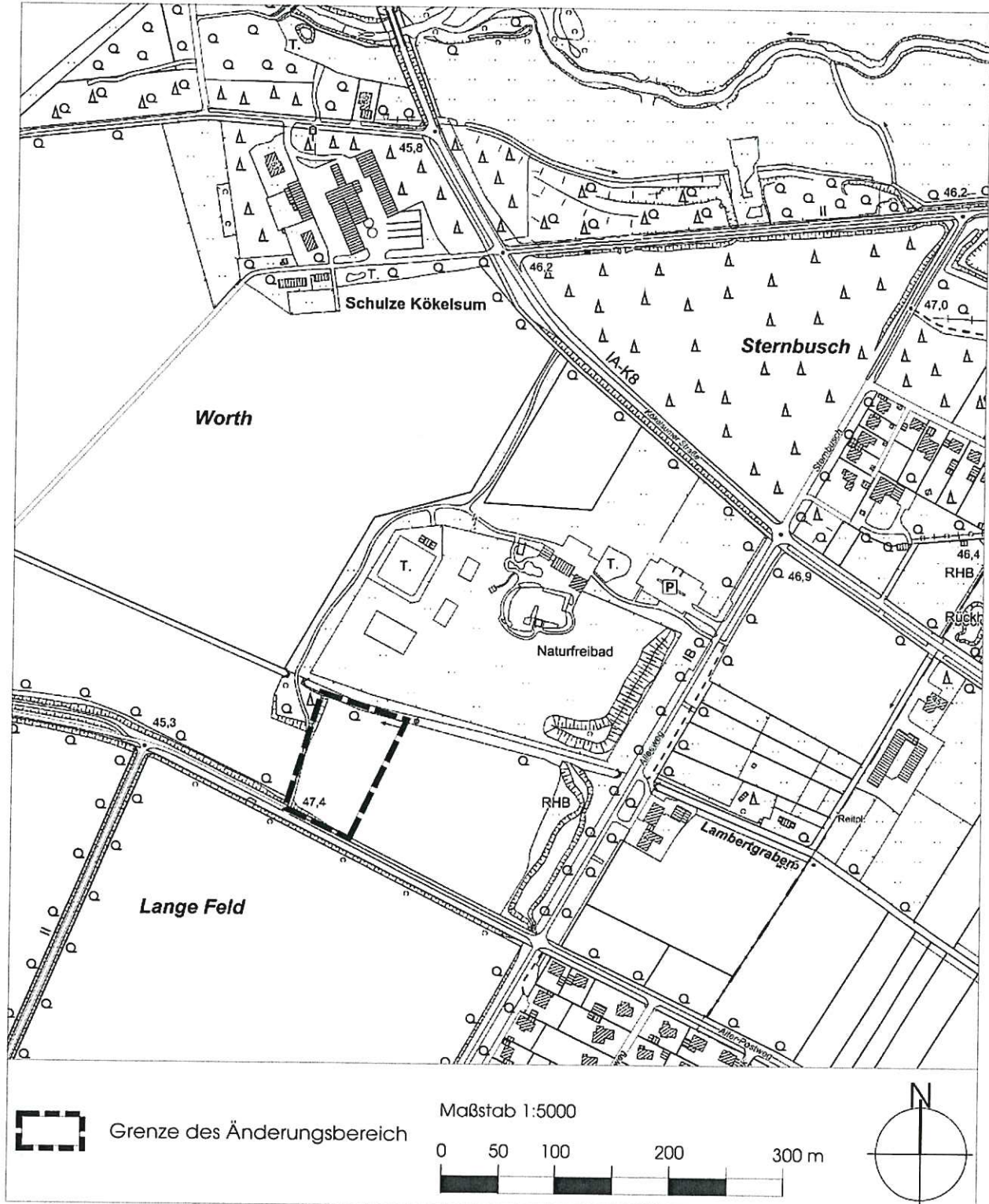
Olfen, 29.10.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Sendermann', with a stylized, cursive script.

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

20. Änderung des Flächennutzungsplans "Olfener Westen"

Änderungsbereich



Bekanntmachung

der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 09.09.2025 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ inklusive Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den südlich an den Ursprungsplan des Naturbads angrenzenden Änderungsbereich und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Beschluss der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, 2. OG, Zimmer 26, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ in Kraft.

Olfen, 03.11.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Sendermann', with a stylized, cursive script.

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

2. Änderung und Erweiterung

[illegible]